rung von Vergünstigungen, Streichung früher ausgesprochener Disziplinarmaßnahmen, Prämierung, Überweisung in eine leichtere Vollzugsart

und

- bei der Lösung der Sorgen und Probleme der IKP während des Strafvollzuges und in Vorbereitung auf die Wiedereingliederung, vor allem in bezug auf die Beziehungen der Strafgefangenen zu staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Angehörigen und anderen Personen gemäß § 62 SVWG.

Es ist jedoch stets die konkrete Einsatzrichtung der IKP zu beachten und keine Anerkennungen, zum Beispiel in Form von Prämien, Umstufung in eine leichtere Vollzugsart und ähnliches, auszusprechen, wenn sie dadurch die Konspiration gefährden würden.

So wird in einem Artikel in der "Hannoversche Allgemeine Zeitung" vom 4.1.1973 unter der Überschrift "Harte Arbeit, schlechtes Essen und Schi-kanen" ein ehemaliger Strafgefangener, der in die Bundesrepublik Deutschland entlassen wurde, unter anderem folgendermaßen zitiert:

"Spitzel, die für den Stasi, den Staatssicherheitdienst arbeiteten, fielen den Häftlingen häufig durch Vergünstigungen auf. Jeder von uns wurde sofort mißtrauisch, wenn einer Sonderpakete erhielt oder Sonderprämien, wenn der Fernsehen durfte, sooft er wollte."

In den Fällen, wo zum Beispiel Prämien für vorbildliche operative Aufgabenerfüllung nicht öffentlich, das heißt im Rahmen des individuellen Einkaufs
der Strafgefangenen, übergeben werden können, sollten diese auf das Rücklagekonto der IKP verbucht werden. Darüber hinaus köhnen in den Kommandos
viele Möglichkeiten genutzt werden, legendiert Sonderbesuche, -pakete und
-briefe zu empfangen beziehungsweise im letzterem Falle zu schreiben, die
Ausdruck der Anerkennung der operativen Arbeit der IKP sind.

Einen breiten Raum im Prozeß der Festigung des Vertrauensverhältnisses